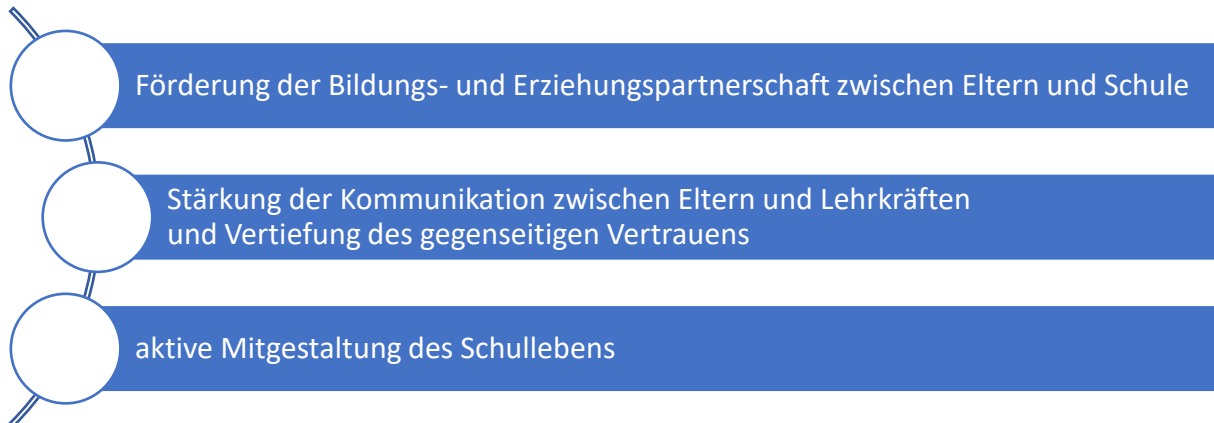


---

## *Eltern-Mitverantwortung an der Schule:*

---



Für weitere Informationen empfehlen wir folgenden Link: <https://www.elternmitwirkung.bayern/>

Die Geschäftsordnung des Elternbeirats finden Sie in unserem Download-Bereich.

Anm.: Mit Eltern sind hier die Sorgeberechtigten aller Kinder und Jugendlichen gemeint, die eine Schule besuchen. Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird hauptsächlich der Begriff „Eltern“ verwendet.

---

### *Die Aufgaben des Elternbeirats auf einen Blick:*

---

- Als gewähltes Mitglied offizieller Interessensvertreter aller Eltern gegenüber der Schule und Aufsichtsbehörden
- Vorbringen von Anliegen der Eltern gegenüber der Schulleitung sowie Ansprechpartner für die Schulleitung
- Aktives Einbringen in Themen wie Schulentwicklungsprogramm und Erziehungspartnerschaft sowie Mitbestimmung bei Themen wie Schulbeginn, Studienfahrten, um so das Profil der Schule mit zu prägen
- Enger und vertrauensvoller Austausch mit den Klassenelternsprechern
- Offene Kommunikation und Information aller Eltern über Beschlüsse aus den regelmäßigen Sitzungen des Elternbeirats
- Mitwirkung bei Elternversammlungen
- Mitgestaltung des Schullebens und Stärkung der Gemeinschaft innerhalb der Schule, z. B. durch
  - Organisation von Vorträgen und Workshops (auch mit Experten) zu schulrelevanten Themen
  - Koordination zusätzlicher Aktionen außerhalb der Schulzeit (z. B. Selbstbehauptungskurs, Skikurs, ...)
  - Pflege der Schulgemeinschaft durch Mitwirkung bei Schulveranstaltungen wie Schulfest, Schuleinschreibung, Adventsbasar, Pausenverkauf, etc.
- Kontakte zu außerschulischen Partnern herstellen (Unternehmen, Vereine)
- Unbedingte Einhaltung der Schweigepflicht bzgl. aller im Rahmen der Elternbeiratstätigkeit besprochenen Punkte und bzgl. persönlicher Angelegenheiten von Schülern und Erziehungsberechtigten

---

## **Rechte und Pflichten des Elternbeirats im Einzelnen**

---

Anm: An vielen Stellen finden sich blaue Symbole („?“ oder „§“), die mit einem Link hinterlegt sind. Wenn Sie dem Link folgen, können Sie sich zu den betreffenden Themen bzw. juristischen Details noch weiter informieren.

### **1. Aufnahme von Anliegen der Eltern**

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Anliegen der Eltern aufzunehmen und zu beraten. (§) Er sollte dazu immer wieder den Eltern die Gelegenheit geben, ihre Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Dies kann geschehen durch:

- Elternversammlungen und Klassenelternversammlungen
- Elektronische Kommunikationsmedien (z.B. E-Mail)
- Informelle Gespräche mit Eltern, auch telefonisch
- Elterntreffs des Elternbeirats
- Sammeln von Anregungen über einen „Kummerkasten“

### **2. Zusammenarbeit mit der Schulleitung und anderen Mitgliedern der Schulfamilie:**

Der Elternbeirat und die Schulleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Abstimmung bei der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler (§). Auch mit den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern soll ein Austausch stattfinden.

### **3. Mitbestimmungsrecht des Elternbeirats:**

Der Elternbeirat hat das Recht auf Mitbestimmung. Die Schulleitung kann bei bestimmten Maßnahmen nur mit Zustimmung des Elternbeirats (juristische Formulierung: „im Einvernehmen mit“) entscheiden. Ohne die Anhörung und Zustimmung des Elternbeirats kann die Maßnahme nicht umgesetzt werden. Eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung des Elternbeirats macht die Maßnahme rechtswidrig.

Das Recht auf Mitbestimmung gilt für die folgenden Fragen:

#### **Unterricht:**

- Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag im Schuljahr (§)
- Entscheidung über die Durchführung von Exkursionen, Studienfahrten u.ä. (§)
- Festlegung der Grundsätze von Unterrichtszeiten (§)
- Entscheidung über den Ersatz des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch (§) (in Grundschule Jgst. 1 – 3)

#### **Veranstaltungen:**

- Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit (§)
- Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule (§)
- Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, welche die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen (§)

### **Schulprofil:**

- Änderung der Ausbildungsrichtung und Teilnahme an Schulversuchen (?), bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ (?) und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS(?) -Schule (§)
- Namensgebung der Schule (§)
- Entscheidung über ausgewählte MODUS-Maßnahmen (§)

## **4. Mitwirkungsrecht: In welche Entscheidungen muss die Schulleitung den Elternbeirat mit einbeziehen?**

Bei bestimmten Fragen muss die Schulleitung die Position des Elternbeirats hören und in ihre Entscheidungen einbeziehen, kann hier jedoch ohne die Zustimmung des Elternbeirats vorgehen (juristische Formulierung: „im Benehmen“ oder „in Abstimmung mit“ dem Elternbeirat).

Dieses Mitwirkungsrecht besteht in folgenden Bereichen:

### **Einführung von Lernmitteln:**

- Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule (§)
- Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern. Das BayEUG (?) sieht vor, dass sich Schule und Elternvertretung auf Höchstbeträge bei der Anschaffung einigen können (§)

### **Sonstiges:**

- bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen (§)
- bei der Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen (§)
- bei Abweichungen von den regulären Sprengelgrenzen der Schule bei aktuellem Anlass (§)
- bei der Durchführung von einigen besonders einschneidenden Ordnungsmaßnahmen ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören (§)

An Grundschulen ist der Elternbeirat zudem bei allen Fragen zu beteiligen, bei denen an anderen Schularten das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist. (§)

Über die genannten Punkte hinaus kann sich der Elternbeirat mit weiteren Themen befassen, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie z.B. Fragen des Unterrichts und der Erziehung, des äußeren Schulbetriebs und der Gestaltung des Schullebens

## **5. Welche Veranstaltungen kann der Elternbeirat durchführen?**

Die wichtigsten Veranstaltungsformate sind Informationsveranstaltungen, Veranstaltungen zum gegenseitigen Austausch über schulische Themen sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft. Schulleitung und Lehrerschaft können zu einem solchen Treffen eingeladen werden. Eine Verpflichtung der Lehrer zur Teilnahme kann nur der Schulleiter aussprechen.

Veranstaltungen finden in der Regel in der Schule statt. Der Elternbeirat muss sich daher mit der Schulleitung über benötigte Räumlichkeiten und den Termin abstimmen. Die Schulleitung bzw. der Sachaufwandsträger sind verpflichtet, geeignete Räume und Einrichtungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung zu stellen

## 6. Worüber muss der Elternbeirat informiert werden?

Der Elternbeirat hat das Recht von der Schulleitung „über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind“ (§), rechtzeitig informiert zu werden (?).

**Das können z. B. die folgenden Themen sein:**

- Neue gesetzliche Regelungen
- Besondere Vorkommnisse in der Schule
- Besondere Maßnahmen der Schuladministration

**Grundsätze der:**

- Klassenbildung
- Unterrichtsversorgung und des Vorgehens zur Vermeidung von Unterrichtsausfall
- Unterrichtsorganisation: Unterrichtszeiten, Gestaltung der Stundenpläne, Pauseneinteilung
- Leistungsbewertung und Prüfungen
- Fragen des Schullebens

## 7. Rechte in der Lehrer-Konferenz

Ordnungsmaßnahmen können gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Dabei muss immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. (§)

Im Zusammenhang mit verhängten Ordnungsmaßnahmen kann es vorkommen, dass Eltern mit einem Anliegen oder einer Beschwerde an den Elternbeirat herantreten. In diesen Fällen empfiehlt es sich, das direkte Gespräch zwischen Eltern, Schüler und Lehrkraft bzw. Schulleitung anzuregen.

Bei besonders gravierenden Ordnungsmaßnahmen hat der Elternbeirat gesetzlich vorgegebene Möglichkeiten:

- Der Elternbeirat ist anzuhören bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen. Er wird aber nur auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten tätig. (§)
- Wenn sich der Elternbeirat mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen eine Entlassung eines Schülers von der Schule wegen einer schulischen Gefährdung entscheidet, muss die Lehrerkonferenz ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde treffen. Sie kann nicht allein entscheiden. (§)

## 8. Versicherungsschutz

Elternbeiräte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit unfallversichert. (§) Genauere Informationen finden Sie [hier](#).